

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Sozialausschuss 06.12.2018 Kenntnisnahme Ö

Urbaniak / 21.11.2018

---

**gez. Dezernent / Datum**

## **Anpassung der pauschalen Unterkunftskosten in stationären Einrichtungen**

### **Darstellung des Vorgangs:**

#### **1. Ausgangssituation**

Nach § 42 Ziffer 4 SGB XII sind bei Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in einer stationären Einrichtung als Bedarfe für Unterkunft und Heizung Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Ein-Personen-Haushaltes außerhalb von Einrichtungen im Bereich des nach § 46b SGB XII zuständigen Trägers zugrunde zu legen.

Die letzte Anpassung der pauschalen Unterkunftskosten für Bewohner in stationären Einrichtungen im Landkreis Ravensburg erfolgte zum 1. Oktober 2015 von 385,58 € auf 388,72 €.

#### **2. Anpassung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung**

Es ist für die Ermittlung des o. g. Durchschnittswertes der Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem Dritten Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt) und dem Vierten Kapitel (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) heranzuziehen, die im Landkreis Ravensburg wohnen.

Es sind nur tatsächliche Mieten, d. h. keine Nutzungsgebühren oder Kosten bei Wohnungseigentum, zugrunde zu legen. Fälle des betreuten Wohnens und Wohngemeinschaften bzw. Untermietverhältnisse für einzelne Zimmer in einer Wohnung sind nicht zu berücksichtigen.

Es wurde im Oktober 2018 eine Überprüfung der durchschnittlichen tatsächlichen Warmmiete eines Ein-Personen-Haushaltes außerhalb von Einrichtungen, einschließlich der Städte Ravensburg und Weingarten, durchgeführt.

Diese Auswertung hat ergeben, dass aktuell die durchschnittliche tatsächliche Warmmiete für Bewohner außerhalb von Einrichtungen 399,94 € betragen. Dies entspricht einer monatlichen Steigerung von 11,22 € bzw. 2,9 %.

Das Sozial- und Inklusionsamt wird die Anpassung der pauschalen Kosten für Unterkunft und Heizung für Grundsicherungsempfänger in Einrichtungen im Landkreis Ravensburg zum 1. Januar 2019 vornehmen.

### **3. Finanzielle Auswirkungen**

Bei einer Anpassung der Kosten für Unterkunft und Heizung in stationären Einrichtungen wird dieser Erhöhungsbetrag als Leistung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom Bund vollständig erstattet, während bislang diese Kosten der Hilfe zur Pflege bzw. der Hilfe zum Lebensunterhalt vom Landkreis Ravensburg getragen wurden.

Eine Umsetzung bei ca. 650 Fällen im Sozial- und Inklusionsamt wird dem Landkreis Ravensburg finanzielle Einsparungen in Höhe von ca. 88.000 € bringen, ohne dass ein Bewohner in einer stationären Einrichtung schlechter gestellt wird, da die Gesamthöhe der Hilfe gleich bleibt.